

# Erhard Lucas

## Ausnahmezustand in den ersten Jahren der Weimarer Republik (Schluß)\*

### V. Das »Bielefelder Abkommen« wird in sein Gegenteil verkehrt

Es war die Regierung, die in bewußter politischer Entscheidung den Justizterror errichtet hatte. Sie hatte das getan in Gegensatz zu der Amnestiezusage, die ihre Vertreter im Bielefelder Abkommen gemacht hatten, auch wenn sie diesen Gegensatz zu verschleiern suchte. Alles, was sie danach unternahm, war, die Folgen dessen zu mildern, was sie in Gang gesetzt hatte.

Am 11. April ermächtigte die Regierung General v. Watter, bekanntzugeben, daß sie »nicht die Absicht« habe, »den gesetzgebenden Körperschaften eine Amnestie für die in Verfolgung der jetzigen Aufrührerbewegung verurteilten Personen vorzuschlagen, soweit nicht jetzt schon, wie z. B. im »Bielefelder Abkommen«, bindende Zusagen vorliegen«. <sup>58</sup> Die Infamie liegt auf der Hand: Das Bielefelder Abkommen mußte, um wirksam werden zu können, in Gesetzesform gekleidet und vom Parlament verabschiedet werden. Die außerordentlichen Kriegsgerichte erklärten wiederholt, und zwar zu Recht, daß sie das Bielefelder Abkommen bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigen könnten. <sup>59</sup> Das Wehrkreiskommando

\* Dies ist der zweite und abschließende Teil des Aufsatzes, der in KJ 2/72, S. 163–74 begonnen wurde. Zum ersten Teil sind noch folgende Ergänzungen und Korrekturen nachzutragen:

Zu S. 167: Inzwischen ist ein Dokument veröffentlicht worden, aus dem hervorgeht, daß General v. Lüttwitz am 16. März 1920 gemäß der Schubladenverordnung über den verschärften Ausnahmezustand außerordentliche Kriegsgerichte einsetzte und die Bildung von Standgerichten befahl. Der Militärbefehlshaber von Ostpreußen, General v. Estorff, der zu den Putschisten gehörte, führte diese Verordnung von Lüttwitz am folgenden Tag in seinem Befehlsbereich aus. (Erwin Könnemann/Hans-Joachim Krusch: Aktionseinheit contra Kapp-Putsch, Berlin-Ost 1972, Faksimile auf S. 229) Bemerkenswert ist, daß die »neutralen« Generale in Kassel und Münster die Schubladenverordnung früher anwandten als die Putschistengenerale in Berlin und Königsberg. Die politische Haltung der Militärs erweist sich also in diesem Zusammenhang als völlig gleichgültig. Dagegen wird man die aufgezeigte Abfolge als Indiz für den Stand der Klassenauseinandersetzung in den genannten Regionen werten dürfen.

Zu S. 172 f.: Das vorgedruckte Urteilsformular des außerordentlichen Kriegsgerichts Wesel ist veröffentlicht in: Arbeiterklasse siegt über Kapp und Lüttwitz. Quellen, ausgewählt und bearbeitet von Erwin Könnemann u. a., Berlin-Ost, Lizenzausgabe Glashütten/Ts. 1971, Bd. II, S. 853–855. Dabei ist den Bearbeitern dieser Quellensammlung anscheinend ein Fehler unterlaufen: der Text auf S. 854 ab »Der Angeklagte ist daher . . .« gehört an das Ende der Urteilsbegründung, wie auch das (unvollständige) Faksimile bei Könnemann/Krusch, a. a. O., S. 466 f. erkennen läßt.

S. 163, 4. Zeile von unten, muß heißen: RGBL. 1929, I, S. 470–473.

S. 168, Anm. 26, muß heißen: . . .; Felix Halle: Deutsche Sondergerichtsbarkeit 1918–1921, Berlin/Leipzig 1922, S. 39–41 . . .

<sup>58</sup> BA: R 43 I / 2716, Bl. 141. Als WTB-Meldung in Westfälischer Merkur, Münster, 13. April 1920.

<sup>59</sup> Westfälische Allgemeine Volks-Zeitung (SPD), Dortmund, 23. April u. 5. Mai 1920 (a. o. Kriegsgericht Dortmund); drei Urteile des a. o. Kriegsgerichts Wesel vom 22. April – BA: R 43 I / 2717, Bl. 43–45 = Friedrich-Ebert-Stiftung: Nachlaß Carl Severing, A 3; Volksstimme für Westfalen und Lippe (USPD), Hagen, 30. April 1920 (Untersuchungsrichter beim a. o. Kriegsgericht Münster).

Münster verwies auf Art. 49 WV, nach dem allgemeine Amnestien eines Reichsgesetzes bedurften.<sup>60</sup>

Für Reichsjustizminister Blunck (DDP) standen der Kapp-Putsch und der Arbeiteraufstand im Ruhrgebiet auf derselben Stufe – beides war Hochverrat. Die Strafverfolgung sollte, wie er im Parlament ausführte, unparteiisch in gleicher Weise gegen rechts und links vorgehen.<sup>61</sup> Dabei sollte unterschieden werden zwischen »Rädelsführern« und »Mitläufern« bzw. zwischen »Verführern« und »Verführten«. Dieser Grundsatz, führte Blunck wörtlich aus, beziehe sich »selbstverständlich auch auf alle diejenigen . . ., die in Abwehr des verbrecherischen Kapp-Putsches ihrer besten Überzeugung nach ihre Pflicht dem Volke gegenüber und zur Verteidigung der Verfassung zu tun glaubten. Auch insoweit wird bei verständiger Prüfung meiner Überzeugung nach in der Regel anzunehmen sein, daß . . . das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit des Verhaltens keinesfalls vorliegt, selbst wenn man den objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung feststellen könnte. Das kommt natürlich ganz besonders auch für diejenigen Leute im Ruhrgebiet in Frage, die dort lediglich deshalb zu den Waffen gegriffen haben, weil sie der . . . Überzeugung waren, gegen Kappsche Truppen zur Unterstützung der Regierung und für die Verteidigung der Demokratie zu kämpfen.«<sup>62</sup>

Eine Amnestie für alle Handlungen in Abwehr des Kapp-Putsches, wie sie vom preußischen Justizministerium vorgeschlagen wurde,<sup>63</sup> lehnte Blunck aus strafrechtspolitischen und aus politischen Gründen ab und setzte sich damit durch. Eine Besprechung zwischen Blunck, Reichspräsident Ebert und Reichskanzler Müller (SPD) am 17. April ergab Einigkeit darüber, »daß – mindestens bis auf weiteres – die allgemeinen Rechtsgrundsätze genügten und von einem Amnestiegesetz abzusehen sei«. Erst wenn sich die Rechtsprechung der Gerichte als »unbefriedigend« (zu deutsch: als zu drakonisch) herausstellen sollte, »würde die Sache neu zu prüfen sein.«<sup>64</sup> Zu demselben Ergebnis kam eine Kabinettsitzung am 22. April, in der Reichswehrminister Geßler die »erhebliche Unklarheit« zur Sprache brachte, die über das Bielefelder Abkommen bestehe: auf ein Amnestiegesetz wurde verzichtet, »mit Rücksicht auf die ausreichenden allgemeinen Rechtsgrundsätze«, die »bei richtiger Auslegung« sogar weitreichender seien als das Bielefelder Abkommen, da dieses nur eine zeitlich begrenzte Straffreiheit ausspreche. Ferner ersuchte das Kabinett die preußische Regierung, einen besonderen Staatsanwalt ins Ruhrgebiet zu entsenden, der durch entsprechende Instruktion der Anklagebehörden »dafür sorgen« solle, »daß die Strafverfolgungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt würden.«<sup>65</sup>

Kurz darauf erhielt die Regierung die Information, daß die außerordentlichen Kriegsgerichte im Ruhrgebiet, von der Verteidigung auf die Ausführungen von Blunck im Parlament hingewiesen, erklärt hätten, »diese Ausführungen gingen sie nichts an.«<sup>66</sup> Daraufhin machte Reichswehrminister Geßler am 24. April auf Ersuchen des Reichskanzlers<sup>67</sup> folgende Bekanntmachung, die einerseits als Instruktion der außerordentlichen Kriegsgerichte, andererseits als Beruhigung der Arbeiterschaft gedacht war:

<sup>60</sup> Denkschrift über den Rotgardistenaufstand im Ruhrgebiet von März bis April 1920 (Hauptstaatsarchiv Stuttgart: Nachlaß Oskar v. Watter, Nr. 34; Nachlaß Carl Severing, A 24), S. 6.

<sup>61</sup> Sitzung der NV, 13. April 1920 – Stenogr. Berichte, Bd. 333, S. 5092.

<sup>62</sup> Sitzung der NV, 14. April 1920 – ebd., S. 5146.

<sup>63</sup> Text des Gesetzesvorschlags in BA: R 43 I / 2716, Bl. 182.

<sup>64</sup> Ebd., S. 180.

<sup>65</sup> BA: R 43 I / 1355, Bl. 624; ebd. / 2717, Bl. 142, 78.

<sup>66</sup> BA: R 43 I / 2717, Bl. 36.

<sup>67</sup> Ebd.

»Entsprechend den Bestimmungen des Bielefelder Abkommens hat der Reichsjustizminister erklärt, daß eine Strafverfolgung aller derjenigen nicht erfolgen soll, die in der Abwehr des verbrecherischen Kapp-Putsches ihrer besten Überzeugung nach ihre Pflicht dem Volke gegenüber und zur Verteidigung der Verfassung zu tun glaubten. Eines besonderen Amnestiegesetzes bedarf es hierzu nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes nicht. Die Staatsanwaltschaften und Militärbehörden haben dementsprechende Anweisung erhalten. Ein besonderer Staatsanwalt soll mit der Beobachtung dieser Grundsätze beauftragt werden.«<sup>68</sup>

Die Folge dieser Bekanntmachung war, daß die bei den außerordentlichen Kriegsgerichten tätigen Richter von einem »Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz« sprachen. An der Höhe der gefällten Urteile änderte sich nichts – »politische Versprechungen ändern eben nichts am bestehenden Recht«, hieß es in einem anonymen Artikel aus Richterkreisen. Oder wie die Juristen des Wehrkreiskommandos später etwas ruhiger formulierten: »Das Versprechen der Straffreiheit, d. h. der Niederschlagung der Verfahren oder der Nichtverfolgung, ist etwas ganz anderes als der Hinweis auf den allgemeinen Grundsatz des Strafrechts, daß das fehlende Bewußtsein der Rechtswidrigkeit entschuldige«.<sup>69</sup>

Als ein vollkommener Schlag ins Wasser erwies sich der Beschluß, einen besonderen Staatsanwalt durch die preußische Regierung ins Ruhrgebiet zu entsenden – er war überhaupt undurchführbar. Die außerordentlichen Kriegsgerichte unterstanden dem Militärbefehlshaber als dem Inhaber der Exekutive und waren damit dem Einfluß der preußischen Regierung entzogen. Als sich dies herausstellte, entschloß sich die Reichsregierung, die Exekutive im Rahmen des Ausnahmezustands Zivilbehörden zu übertragen und damit den Rechtszustand im Ruhrgebiet demjenigen anzugleichen, der im übrigen Reich bereits seit dem 11. April bestand.<sup>70</sup>

Bevor wir diese Maßnahme und ihre Folgen skizzieren, sei noch erwähnt, daß es den Zivilbeauftragten der Reichsregierung gelang, eine Anzahl von Gefangenen vor Stattfinden des kriegsgerichtlichen Verfahrens freizubekommen. Als klar wurde, wie wahllos Aberhunderte von Leuten bei der militärischen Niederschlagung des Aufstands festgenommen worden waren, drängte der stellvertretende Reichskommissar Mehlich (SPD) General v. Watter, die Unzahl der Gefangenen zu verringern. Am 16. April wies Watter die außerordentlichen Kriegsgerichte an, alle Inhaftierten, die sich als Mitglieder der SPD ausweisen könnten, freizulassen, »sofern nicht ihre Beteiligung an einem gemeinen Verbrechen festgestellt oder angenommen wird«.<sup>71</sup> »So summarisch, wie in den meisten Fällen die Verhaftungen vorgenommen waren, erfolgte jetzt auch eine Massenentlassung«, schreibt Severing in seinen Erinnerungen ärgerlich.<sup>72</sup> Die von Severing eingesetzten Zivilkommissare – Funktionäre der SPD und der Freien Gewerkschaften – konnten weitere Freilassungen erreichen, »aber niemand merkte den Abgang, da immer neue Verhaftete zuströmten«, schreibt Severing.<sup>73</sup> Warum, kann andeutungsweise klar werden, wenn man folgende Verfügung des Wehrkreiskommandos vom 12. Mai liest:

»Die im Bielefelder Abkommen vorgesehene Straffreiheit sollte bei gemeinen Verbrechen gegen Personen und Eigentum nicht Platz greifen. Der Ausdruck »gemeine« Ver-

<sup>68</sup> Denkschrift, S. 22, 24; als WTB-Meldung vom 26. 4.: BA: R 43 I / 2717, Bl. 145.

<sup>69</sup> Denkschrift, S. 22–25.

<sup>70</sup> BA: R 43 I / 2717, Bl. 142. Aus dieser Quelle geht der Zusammenhang hervor, in dem die Verordnung vom 5. Mai (s. das Folgende) gesehen werden muß.

<sup>71</sup> BA: R 43 I / 2718, Bl. 69; NV, Stenogr. Berichte, Bd. 333, S. 5505; Severing, S. 224 f.

<sup>72</sup> Severing, S. 224.

<sup>73</sup> Severing, S. 211.

brechen ... ist hier im Gegensatz zu rein politischen (nicht im Gegensatz zu militärischen) Verbrechen oder Vergehen gebraucht. Verfügungen des Inhalts, daß bei politischen Verbrechen von Festnahme abzusehen sei, geben nur Richtlinien ab. Ob nur politische oder (auch) gemeine Verbrechen in Frage kommen, kann im Einzelfalle einer besonderen Klarstellung bedürfen, die Festnahme voraussetzt.«<sup>74</sup>

So konnte selbst das Bielefelder Abkommen zur Grundlage für weitere Verhaftungen genommen werden.

#### *VI. Die Reichsregierung bemüht sich um individuelle Abmilderung des von ihr ins Werk gesetzten Terrors*

Am 11. April hatte die Reichsregierung im ganzen Reichsgebiet mit Ausnahme des Ruhrgebiets einerseits, Badens, Württembergs, Bayerns, Sachsens und der thüringischen Kleinstaaten andererseits die Exekutive im Rahmen des (einheitlich einfachen) Ausnahmezustands den Militärbefehlshabern fortgenommen und sie zivilen »Regierungskommissaren« übertragen. Diese waren nach § 1 der Verordnung vom Reichsinnenminister zu ernennen und wurden »ermächtigt, Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ... zu treffen«. § 3 Abs. 2 bestimmte: »Bedarf der Regierungskommissar zur Durchführung seiner Aufgaben in Unterstützung der polizeilichen Organe militärischer Hilfe, so ersucht er darum das Wehrkreiskommando oder bei Gefahr im Verzuge die örtlichen Befehlsstellen. Die Regelung der Befehlsgewalt innerhalb der Reichswehr wird hierdurch nicht berührt.«<sup>75</sup>

Die Initiative zu dieser Neuerung war von der Reichswehrführung gekommen: der neue Reichswehrchef General v. Seeckt wollte die Reichswehr künftig möglichst aus bewaffneten innenpolitischen Auseinandersetzungen heraushalten, und entsprechend sollten die Militärbefehlshaber auch nicht mehr beim Ausnahmezustand mit der Exekutive belastet sein.<sup>76</sup> Daß für das Ruhrgebiet noch die bisherige Regelung gültig blieb, lag ebenfalls in Seeckts militärpolitischer Linie, die darin bestand, den Freikorps mit der Niederschlagung des Ruhraufstands eine letzte »Bewährungsprobe« zu gewähren, bevor sie zum großen Teil aufgelöst, zum kleinen Teil in die 100 000-Mann-Reichswehr übernommen wurden. Nicht im Sinne Seeckts war, wie einige Regierungskommissare ihre Befugnisse interpretierten, nämlich so, daß sie auch gegen Kapp-Putschisten in der Reichswehr vorgehen dürften. Als Angehörige der Reichswehr auf Anweisung von Regierungskommissaren in Schutzhaft genommen und in einem Falle sogar Diensträume einer Militärbehörde durchsucht und Akten beschlagnahmt wurden, stellte v. Seeckt fest, daß nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 11. April die Militärbehörden »der vollziehenden Gewalt gewissermaßen exterritorial gegenüberstehen«.<sup>77</sup> Entsprechend erklärte die Reichsregierung, die Regierungskommissare dürften weder Reichswehrmitglieder abberufen noch Untersuchungen gegen sie einleiten, sondern nur Anregungen an den Reichswehrminister richten.<sup>78</sup>

Als die preußische Regierung entdeckte, daß der Beschluß, einen besonderen

<sup>74</sup> Staatsarchiv Münster: Büro Kölpin, vorläufige Nr. 169, »Mitteilungen III.« vom 12. 5. 1920, Ziffer 21.

<sup>75</sup> RGBl 1920, I, S. 479 f.; NV, Anlagen, Bd. 342, S. 2828, Nr. 2551.

<sup>76</sup> BA: R 43 I / 2699, Bl. 140; vgl. Bl. 142 f., 319. Hinter dem Antrag Geßlers stand selbstverständlich v. Seeckt.

<sup>77</sup> BA: R 43 I / 2699, Bl. 195.

<sup>78</sup> BA: R 43 I / 2705, Bl. 162.

Staatsanwalt ins Ruhrgebiet zur Instruktion der außerordentlichen Kriegsgerichte zu entsenden, undurchführbar war, nahm die Reichsregierung mit einer Verordnung vom 5. Mai für das Ruhrgebiet, entsprechend der Regelung im übrigen Reich, dem Militärbefehlshaber die Exekutive und schuf eine zivile Exekutive für den Ausnahmezustand. (Als Regierungskommissar ernannte das Reichsinnenministerium dann den Oberpräsidenten von Münster, Würmeling.) Die Bestimmungen über die außerordentlichen Kriegsgerichte, einschließlich ihrer Befugnisse bei Nichtablieferung von Waffen und Munition, blieben bestehen; nur unterstanden die außerordentlichen Kriegsgerichte jetzt nicht mehr dem Reichswehrministerium, sondern dem Reichsinnenministerium.<sup>79</sup> Bereits am 6. Mai ersuchte die Reichskanzlei Innenminister Koch (DDP), umgehend einen besonderen Staatsanwalt mit den ursprünglich ins Auge gefaßten Aufgaben beim Regierungskommissar einzusetzen.<sup>80</sup> Dazu kam es jedoch nicht sofort, sondern zunächst reisten zwei Kommissare der Reichsregierung – Geheimrat v. Jacobi und Geheimrat Zweigert – ins Ruhrgebiet, um sich über die Tätigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte zu informieren.<sup>81</sup>

Am 10. Mai wurde Reichspräsident Ebert gegenüber mehreren Ministerien initiativ. Anlaß waren Klagen über die Praxis der außerordentlichen Kriegsgerichte, die er von mehreren Abgeordneten erhalten hatte, daß, so Ebert, auf diese Weise statt der erstrebten Beruhigung erneute Beunruhigung und heftige Mißstimmung entstehe, »die dazu ausgenützt würde, die kampfmüde . . . Arbeiterschaft erneut aufzupeitschen«. Ebert ließ offen, wieweit die gemachten Angaben verallgemeinert werden könnten, glaubte aber aufgrund eigener Feststellungen sagen zu können, »daß die beklagten Vorgänge öfters vorzuliegen scheinen«. Ebert schlug vor: weitestgehender Ersatz der Kriegsgerichtsräte durch Zivilrichter; Hinweis auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, weniger wichtige Fälle an die ordentlichen Gerichte zu überweisen; Prüfung der Frage, wann die außerordentlichen Kriegsgerichte aufgehoben werden könnten, evtl. regional abgestuft, je nach eingetretener »Beruhigung« und Erledigung der wichtigsten anhängigen Fälle.<sup>82</sup> – Vom 15. Mai datiert eine ähnliche Initiative des Reichskanzlers gegenüber Innenminister Koch, die durch die Mitteilung des preußischen Innenministers Severing veranlaßt war, daß im Ruhrgebiet »nach wie vor zahlreiche Verhaftungen« vorgenommen würden, »die die Bevölkerung unnötig aufs äußerste erregen«. Oberpräsident Würmeling solle daher, äußerte der Kanzler, die Anklagevertreter anweisen, »Haftanträge nur in den dringendsten Fällen zu stellen, und von Anträgen namentlich abzusehen, wenn der Täter die Waffen vor dem 2. April 1920 niedergelegt hatte«. <sup>83</sup> Es war das erste Mal, daß diese Frist für Straffreiheit, die die Regierung gegenüber den Arbeiterorganisationen von Berlin zugesagt und die Severing als Vertreter der Regierung mit den Arbeiterführern aus dem Ruhrgebiet vereinbart hatte, nach der militärischen Niederschlagung des Aufstands von der Regierung wieder genannt wurde.

Wir wiederholen: es war die Regierung, die in bewußter Entscheidung den Justizterror in Gang gesetzt hatte. Man darf sich daher nicht täuschen lassen: Ebert und Hermann Müller waren, wie sie in ihren Initiativen ja auch ziemlich deutlich aussprachen, nicht vom Gedanken an die Opfer des Justizterrors ge-

<sup>79</sup> RGBI 1920, I, S. 887–890; NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3443–3445, Nr. 3027.

<sup>80</sup> BA: R 43 I / 2717, Bl. 142.

<sup>81</sup> Ebd., Bl. 205; vgl. Denkschrift, S. 25.

<sup>82</sup> BA: R 43 I / 2717, Bl. 153.

<sup>83</sup> Ebd., Bl. 194.

plagt, sondern ihr Motiv war, die Unterdrückungsmaschine rechtzeitig zu verlangsamen und schließlich anzuhalten. Zwar brauchten sie größere Widerstandskaktionen der Arbeiter vorerst nicht zu befürchten – dafür war deren Niederlage zu groß –, aber etwa seit Anfang Mai lief der Wahlkampf für die Neuwahl des Reichstags,<sup>84</sup> und der Fortgang des Justizterrors drohte die ohnehin erkennbare Radikalisierung der Arbeiter weiter zu beschleunigen.

Am 18. Mai kam es zu einer wichtigen Konferenz der entscheidenden Minister bei Reichspräsident Ebert, in der die beiden ins Ruhrgebiet entsandten Kommissare berichteten. Die Aussprache ergab »Einigkeit über die Notwendigkeit sofortigen Einschreitens gegenüber der durch die Tätigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte geschaffenen Sachlage«. Auffassung und Anweisungen der Justizminister des Reichs und Preußens würden nicht beachtet, und große Teile der Bevölkerung seien über das Ausmaß der Verhaftungen und die Höhe der verhängten Strafen beunruhigt. Die Konferenz beschloß dreierlei:

1. Freilassung von Untersuchungsgefangenen und Verminderung der Zahl weiterer Verhaftungen durch eine Anweisung an die Anklagevertreter, »von einem Einschreiten dann abzusehen, wenn zur Zeit keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Angeschuldigte sich nach dem 2. April 1920 der an sich strafbaren Handlung des Waffentragens, der Zusammenrottung usw. mehr schuldig gemacht hat. In zweifelhaften Fällen (bei Zusammentreffen solcher Handlung mit gemeinen Verbrechen oder Vergehen) ist die Entscheidung eines beim Oberpräsidium einzusetzenden Generalstaatsanwalts einzuholen«.

2. Bei den schon Verurteilten sollte durch »besondere Beauftragte . . . die Frage der gnadenweisen Milderung oder völliger Begnadigung« geprüft werden, »und zwar unter sofortiger Aussetzung der Strafvollstreckung in allen Fällen, wo die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Strafe im Gnadenwege aufzuheben oder in eine geringe Gefängnisstrafe umgewandelt werden wird«.

3. Prüfung der Möglichkeit, die Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte auf die schweren Delikte zu beschränken.<sup>85</sup>

Die Frage unter 3. wurde anschließend positiv entschieden; das Ergebnis war eine Verordnung, nach der die geringfügigeren Delikte<sup>86</sup> an die ordentlichen Gerichte zu überweisen waren; außerdem wurden die außerordentlichen Kriegsgerichte in »außerordentliche Gerichte« umbenannt – eine Retusche, die wohl keinen Arbeiter im Ruhrgebiet täuschen konnte, zumal die Verordnung ausdrücklich die Möglichkeit der Todesstrafe aufrechterhielt.<sup>87</sup>

Kaum war ein Bericht der offiziellen Nachrichtenagentur vom Verlauf der Konferenz zur Kenntnis der außerordentlichen Kriegsgerichte (jetzt: außerordentlichen Gerichte) gelangt, baten mehrere Anklagevertreter Oberpräsident Würmeling um Enthebung vom Amt. Was sie besonders empörte, war der Satz in der unter 1. beschlossenen Weisung des Innenministeriums, daß davon auszugehen sei, daß an sich strafbare Handlungen bis zum 2. April 1920 im guten Glauben begangen seien, rechtswidrige Angriffe von Kapp-Putschisten auf die Verfassung abzuwehren. Auch Oberpräsident Würmeling war damit nicht einver-

<sup>84</sup> Die Neuwahl war im Prinzip schon gegen Ende des Kapp-Putsches beschlossen worden, als Mittel, um die Entwicklung zum Bürgerkrieg aufzuhalten und das politische Leben in parlamentarische Bahnen zurückzulenken.

<sup>85</sup> BA: R 43 I / 2717, Bl. 205–207.

<sup>86</sup> Feindliche Handlungen gegen ausländische Staaten, Vergehen gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Münzverbrechen und Münzvergehen, Verbrechen und Vergehen im Amte, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, schwerer Diebstahl, Hehlerei.

<sup>87</sup> RGBl 1920, I, S. 985–987; NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3488 f., Nr. 3047.

standen. Es gehe, äußerte er gegenüber dem Innenministerium, »natürlich nicht an, lediglich auf die Behauptung des Beschuldigten hin, daß er in diesem Glauben gehandelt habe, das Verfahren einzustellen«. Er schlug vor, die Anklagevertreter mit der Erklärung zu beschwichtigen, daß die Weisung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung beabsichtige, sondern »lediglich die Aufmerksamkeit auf einen zur Zeit besonders oft auftretenden Strafausschließungsgrund lenken« wolle.<sup>88</sup> Ob das Innenministerium damit einverstanden war, wäre noch zu klären, jedenfalls stellte eine Reihe von Anklagevertretern tatsächlich ihre Tätigkeit ein. Auf einer Konferenz in Münster am 27. Mai, die sich mit dem Konflikt befaßte, kam es zu einem erregten Wortwechsel zwischen dem preußischen Innenminister Severing, der die Ankläger davor warnte, »neuen Zündstoff in die Bevölkerung (zu) tragen«, und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, der die Ankläger verteidigte. Die Regierungsvertreter gaben in der Sache nach, indem sie der Abgabe einer Erklärung zustimmten, »daß ein Eingreifen in die Selbständigkeit der Gerichte niemals geplant gewesen sei.«<sup>89</sup> – Am 28. Mai meldete die »Kölnische Zeitung«, Ebert habe erklärt, Urteile, die der Anweisung des Reichsjustizministers zuwiderliefen, würden durch eine Kommission überprüft. Jetzt drohten an drei außerordentlichen Gerichten (Duisburg, Mühlheim, Wesel) auch die Richter mit Einstellung ihrer Tätigkeit, falls die Meldung nicht bis zum 31. demontiert sei; »nach irgendwelchen Anweisungen« Recht zu sprechen, sei eine »Zumutung.«<sup>90</sup> Eine in aller Eile abgegebene Erklärung des Justizministers<sup>91</sup> befriedigte sie anscheinend nicht, so daß die drei außerordentlichen Gerichte am 4. Juni ihre Tätigkeit einstellten; »nur die allerdringendsten Dienstgeschäfte« würden sie noch erledigen, teilten sie Würmeling mit.<sup>92</sup> Am selben Tag gab die Regierung nach und erklärte, es handle sich um ein »Mißverständnis«; an einen derartigen Eingriff wie Überprüfung der Urteile durch eine Kommission habe sie niemals gedacht. »Vielmehr – hieß es wörtlich weiter – sind nur die Anklagevertreter in gesetzmäßiger Weise mit Weisungen für die Stellung ihrer Anträge versehen worden. Im übrigen ist lediglich eine Ausübung des verfassungsmäßig dem Reichspräsidenten zustehenden Begnadigungsrechts in ausgiebigem Umfang angekündigt worden.«<sup>93</sup> Anscheinend nahmen die Richter daraufhin ihre Tätigkeit wieder auf; so jedenfalls muß man aus der Tatsache schließen, daß das letzte bekannte Urteil des außerordentlichen Gerichts in Wesel unmittelbar vor Aufhebung der außerordentlichen Gerichte erging.<sup>94</sup>

Was wurde aus den anderen Beschlüssen der Berliner Konferenz vom 18. Mai? Der bei Oberpräsident Würmeling eingesetzte besondere Staatsanwalt<sup>95</sup> bedeutete keine Gefahr für die »Unabhängigkeit der Justiz«; er vertrat z. B. die Auffassung, daß das Bielefelder Abkommen rechtsunwirksam sei.<sup>96</sup> Die Begnadigungskommissionen wurden anscheinend überhaupt nicht eingesetzt. Über die Frage der noch nicht verurteilten Gefangenen schließlich erstattete Oberpräsi-

<sup>88</sup> BA: R 43 I / 2718, Bl. 67 a, 68; vgl. Denkschrift, S. 25 f.

<sup>89</sup> BA: R 43 I / 2718, Bl. 61–63.

<sup>90</sup> Ebd., Bl. 49, vgl. Bl. 48.

<sup>91</sup> Ebd., Bl. 77.

<sup>92</sup> Bergische Arbeiterstimme (USPD), Solingen, 16. Juni 1920.

<sup>93</sup> BA: R 43 I / 2718, Bl. 77; eine entsprechende Pressemitteilung von Würmeling an die »Kölnische Zeitung« wird zitiert in der Bergischen Arbeiterstimme (USPD), Solingen, vom 16. Juni 1920.

<sup>94</sup> Staatsarchiv Münster: Büro Kölpin, vorläufige Nr. 90 (Urteil vom 16. Juni 1920 gegen Wilhelm Matelski, Gladbeck).

<sup>95</sup> BA: R 43 I / 2718, Bl. 68.

<sup>96</sup> H. M. (Hermann Merkel) in Bergische Arbeiterstimme (USPD), Solingen, 14. Juni 1920.

dent Würmeling am 23. Mai einen Bericht, der einen besonders tiefen Einblick in die Ausnahmejustiz von 1920 gewährt. Nachdem er die Gefangenen in drei Gruppen eingeteilt hat (verhaftet aufgrund eines richterlichen Haftbefehls, eines Schutzhaftbefehls oder »ohne formelle gesetzliche Grundlage«) und nachdem er festgestellt hat, daß in der Regel nicht bekannt sei, in welche Gruppe ein Gefangener falle, fährt Würmeling fort:

»Daß die dritte Gruppe in kürzester Frist durch Freilassung bzw., soweit erforderlich, durch Erlaß von richterlichen oder Schutzhaftbefehlen verschwinden muß, liegt auf der Hand. Eine sofortige Freilassung aber auch nur derjenigen, gegen die im Augenblick erhebliches Material nicht zur Stelle ist, würde zwar an sich dem elementaren Rechtsempfinden entsprechen, kann aber trotzdem nicht in Frage kommen, nachdem schon wiederholt scheinbar unbelastete Personen freigelassen worden sind, die sich nachher als gemeingefährlich herausgestellt haben, ja selbst mit Zuchthaus oder Todesstrafe belegt waren . . . Daraus erhellt, daß das vom Ministerium angeregte Verfahren, speziell im Sennelager durch Beamte der Staatsanwaltschaft Ermittlungen an Ort und Stelle vorzunehmen und das Weitere wegen Haftentlassung durch sie zu veranlassen, nicht ausreicht. Es muß von vornherein als ausgeschlossen erscheinen, lediglich auf Grund einseitiger Vernehmungen der Gefangenen Haftentlassungen vorzunehmen. Nicht einmal die Gewähr dafür, daß nicht etwa auf Grund richterlicher Haftbefehle festgesetzte Personen freigegeben würden, wäre angesichts des Fehlens jeder zuverlässigen Liste gegeben. Und die Sachlage wird dadurch weiter erschwert, daß in vielen Fällen selbst das zuständige außerordentliche Kriegsgericht erst gesucht werden muß. Nach allem ist die Erbschaft, die ich mit Übernahme der vollziehenden Gewalt übernommen habe, einfach furchtbar. Von einer Bekanntgabe dieser Lage in der Öffentlichkeit habe ich . . . Abstand nehmen zu müssen geglaubt, und muß nach außen hin wohl oder übel die Verantwortung dafür nunmehr meinerseits tragen. Ich darf aber bitten, wenigstens dortseits die außerordentlichen Schwierigkeiten meiner gegenwärtigen Lage nicht zu verkennen und mich darin zu decken und vor etwaigen unbegründeten Angriffen zu schützen.«<sup>97</sup>

Aus dieser Einstellung heraus übernahm Würmeling ein Verfahren, das noch vom Wehrkreiskommando entwickelt worden war: es wurden Listen von Gefangenen erstellt, die vervielfältigt an alle Truppenteile, an die außerordentlichen Kriegsgerichte und an die Oberstaatsanwaltschaften Hamm und Düsseldorf versandt wurden, mit der Bitte, innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern, ob gegen eine Freilassung »auf Grund genügenden Belastungsmaterials Einspruch erhoben« werde. Erhob eine der angeschriebenen Stellen Einspruch (etwa die Reichswehr-Brigade 7: Nr. W und X sind »der Plünderung dringend verdächtig« gegen Nr. Y und Z »schweben noch Vernehmungen«), blieb der Betreffende weiterhin in Haft; die übrigen auf der Liste aufgeführten Häftlinge wurden entlassen.<sup>98</sup> Auf der schon genannten Konferenz in Münster am 27. Mai wurde festgestellt, »daß Freilassungen zur Zeit täglich erfolgen, daß aber immerhin noch Monate dahingehen könnten, bis alle Fälle geprüft seien, insbesondere festgestellt sei, was die sog. Kriegsgefangenen [Häftlinge, gegen die weder ein richterlicher Haftbefehl noch ein Schutzhaftbefehl vorlag] begangen hätten.«<sup>99</sup>

### VII. Die SPD-Regierung widersetzt sich dem Willen des Parlaments

Die Frage Eberts, ob die außerordentlichen Kriegsgerichte im Ruhrgebiet nicht in absehbarer Zeit aufgehoben werden könnten, war stillschweigend verneint

<sup>97</sup> BA: R 43 I / 2718, Bl. 66, 66 a, 67.

<sup>98</sup> Staatsarchiv Münster: Büro Kölpin, vorläufige Nr. 90 und 169.

<sup>99</sup> BA: R 43 I / 2718, Bl. 61-63.

worden. Doch unvermutet wurde die Regierung von anderer Seite gezwungen, ihre Karten auf den Tisch zu legen.

Am 20. Mai brachte die USP in der Nationalversammlung einen Antrag ein, in der die Regierung »ersucht« wurde, »sofort den Ausnahmezustand in allen Teilen des Reiches aufzuheben«. Obwohl Innenminister Koch (DDP) namens der Regierung erklärte, eine generelle Aufhebung sei nicht möglich, stimmte die SPD mit der oppositionellen USP; hinzu kamen mindestens Teile der Rechtsopposition (DVP und DNVP), die einen Wahlkampf ohne Ausnahmezustand zu führen wünschten, und der Antrag wurde angenommen.<sup>100</sup> Doch nun zeigte die Regierung, was sie von den von ihr so oft beschworenen demokratischen und parlamentarischen Prinzipien hielt. Am 21. Mai erklärte Koch in der Nationalversammlung, die Regierung verstehe den Antrag nicht als Verlangen des Parlaments nach Art. 48 Abs. 5 der Verfassung, sondern als unverbindliche Empfehlung. Nach »vorläufiger Prüfung« der Frage könne der Ausnahmezustand im Ruhrgebiet, in Gotha und in Bayern nicht aufgehoben werden; weitere Ausnahmen könnten noch hinzukommen. Sehen wir uns die drei genannten Ausnahmen an.

Im Ruhrgebiet seien noch zu viele Waffen versteckt, die aufgespürt werden müßten, erklärte Koch, und fuhr fort:

»Außerdem schweben im Ruhrgebiete, wie Sie wissen, leider noch zahlreiche unerledigte Verfahren, und es befinden sich noch viele Personen in Haft. Die Anklagevertreter sind jetzt auf Anweisung der Reichsregierung nach besonderen Richtlinien . . . in angespannter Tätigkeit damit beschäftigt, das Verfahren gegen die Verführer und gemeinen Verbrecher mit Beschleunigung zurückzuführen<sup>101</sup> und eine Enthftung der Unschuldigen herbeizuführen. Wenn gerade in diesem Augenblick das Verfahren unterbrochen und auf die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften überführt würde, so würde eine starke Verzögerung der Enthftung und des Verfahrens gegen die noch in Haft Bleibenden eintreten, zumal die Verfahren dann meist vor die Schwurgerichte gehören würden. Aus diesem Grunde wird auch im eigenen Interesse der Verhafteten im Ruhrgebiet der Ausnahmezustand noch nicht beseitigt werden können«.

Es ist schwer, die Heuchelei und den Zynismus dieser Ausführungen zu charakterisieren. Koch, der doch aus erster Hand das Ausmaß kannte, das die Ausnahmejustiz im Ruhrgebiet gewonnen hatte, wagte es zu behaupten, es komme auf die schnelle Beendigung der schwebenden Verfahren an.

Für den thüringischen Kleinstaat Gotha hatte die Reichsregierung am 10. April einen Reichskommissar eingesetzt, der seinerseits die Landesregierung ihres Amtes enthoben, den Landtag aufgelöst und Neuwahlen für den 30. Mai ausgeschrieben hatte. Koch argumentierte, die Landesregierung habe sich verfassungswidrig verhalten, und die Neuwahl solle ermöglichen, »den Volkswillen festzustellen und eine verfassungsmäßige Regierung zu bilden«. In Wirklichkeit war die Reichsregierung aus politischen Gründen gegen die Landesregierung von Gotha vorgegangen. Diese war eine reine USP-Regierung, die sich im Landtag auf 10 USP-Abgeordnete stützen konnte; SPD und bürgerliche Parteien hatten zusammen 9 Sitze. Das Vorgehen der Reichsregierung war dadurch ausgelöst worden, daß die Landesregierung die Forderung der Oppositionsparteien, ihre parlamentarische Basis durch eine Koalition nach rechts zu verbreitern, abgelehnt hatte und daraufhin die Abgeordneten der Opposition ihre Mandate niedergelegt hatten. Der Vorgang wirkt wie ein kleines Modell für das Vorgehen

<sup>100</sup> NY, Sten. Berichte, Bd. 333, S. 5707–5713; Anlagen, Bd. 343, S. 3419, Nr. 3004.

<sup>101</sup> Soll wohl »durchzuführen« heißen.

der Regierung Stresemann gegen die Landesregierung von Sachsen im Jahre 1923.

391

In Bayern hatten die weiß-blaue Reaktion und die faschistischen Freikorps den Kapp-Putsch benutzt, um die Koalitionsregierung von SPD und bürgerlicher Mitte mit der Drohung, notfalls mit Gewalt gegen sie vorzugehen, zum Rücktritt zu zwingen; nach vorübergehender Einsetzung des »starken Mannes« v. Kahr als Generalstaatskommissar war es zur Bildung einer rein bürgerlichen, scharf rechts orientierten Landesregierung gekommen. Diese benötigte den Ausnahmezustand zur Unterdrückung der Arbeiterklasse, sie behinderte den Wahlkampf von USP und KPD durch Zeitungsverbote usw.; gegenüber der Reichsregierung argumentierte sie, der Ausnahmezustand dürfe keinesfalls aufgehoben werden, da eine Wiederkehr der Zustände zu befürchten sei, wie sie vor einem Jahr unter der Räterepublik geherrscht hätten. Hierzu bemerkte Koch in der Nationalversammlung, die Landesregierung könne die regionalen Verhältnisse am besten beurteilen, und die Reichsregierung wolle ihr nicht »in den Arm . . . fallen«. Auch das war ähnlich wie 1923, als die Reichsregierung selbst gegenüber Verfassungsbrüchen durch die bayerische Regierung untätig blieb.

Die Weigerung der Regierung, einen unzweideutigen Auftrag des Parlaments durchzuführen, beantwortete die USP-Fraktion mit einem Antrag, der das Verhalten der Regierung als Bruch der Verfassung bezeichnete. Doch sie bekam für die Einbringung des Antrags nicht die nötigen Unterschriften zusammen, da die angesprochenen Mitglieder der SPD-Fraktion die Unterzeichnung verweigerten – Innenminister Koch hatte im Kabinett mit seinem Rücktritt gedroht, falls sich die Regierung nicht auf seinen Standpunkt stelle, und Reichskanzler Müller gezwungen, die SPD-Fraktion an die eiserne Kandare zu nehmen.<sup>102</sup>

Eine Verordnung vom 28. Mai, die den Ausnahmezustand im größten Teil des Reichs aufhob,<sup>103</sup> entschied implizit, in welchen Regionen und Ländern auch die Endphase des Wahlkampfes unter dem fortdauernden Ausnahmezustand stattfinden sollte: außer dem Ruhrgebiet, den thüringischen Ländern und Bayern noch in der preußischen Provinz Sachsen (d. h. im mitteldeutschen Industriegebiet um Halle-Merseburg, das eine besonders radikale Arbeiterschaft hatte) und in Schlesien.<sup>104</sup> (Das waren die von Koch angekündigten weiteren Ausnahmen.) Der preußische Ministerpräsident Braun (SPD), auf Versammlungstournee in seinem Wahlkreis Düsseldorf-West, beantragte bei Ebert, die Regierung möge auch im Ruhrgebiet den Ausnahmezustand aufheben, scheiterte aber am unerbittlichen Widerstand von Koch.<sup>105</sup>

Das Ergebnis der Reichstagswahl vom 6. Juni 1920 ist bekannt. Die Stimmenzahl von SPD und DDP wurde nahezu halbiert, das Zentrum verlor einige Prozent; die drei »Weimarer« Parteien zusammengenommen, vorher im Besitz der Zweidrittelmehrheit, erreichten nicht einmal mehr die einfache Mehrheit.

<sup>102</sup> Sitzung der NV vom 21. Mai 1920 – Sten. Berichte, Bd. 333, S. 5724–5726; ferner (zu Gotha und Bayern) S. 5708, 5710 f. Einsetzung eines Reichskommissars in Sachsen-Gotha am 10. April: RGBl 1920, I, S. 477–479; NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3075 f., Nr. 2764. Zum Konflikt zwischen Landesregierung und Oppositionsparteien in Sachsen-Gotha s. Georg Witzmann: Thüringen von 1918–1933. Erinnerungen eines Politikers, Meisenheim a. Glan 1958 (Beiträge z. mitteldt. Landes- und Volkskunde, Heft 2), S. 17, 23–26. Rücktrittsdrohung Kochs, Fraktionszwang der SPD: BA: Nachlaß Erich Koch-Weser, Nr. 27, Bl. 105.

<sup>103</sup> RGBl 1920, I, S. 1094; NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3490 f., Nr. 3049.

<sup>104</sup> Die Fortdauer des Ausnahmezustands auch in der preußischen Provinz Sachsen geht aus der Tagesordnung der Kabinettsitzung vom 8. Juni hervor (BA: R 43 I / 1356, Bl. 205); der Ausnahmezustand in Schlesien wurde am 14. Juni aufgehoben (RGBl 1920, I, S. 1199; NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3501, Nr. 3070).

<sup>105</sup> BA: Nachlaß Erich Koch-Weser, Nr. 27, Bl. 111, 113, 117; BA: R 43 I / 2718, Bl. 55.

Nach wochenlangen Verhandlungen wurde ein Minderheitskabinett aus DDP, Zentrum und DVP gebildet, die SPD ging in die Opposition und erprobte erstmals die Taktik der »Tolerierung« einer bürgerlichen Regierung.

Nach der Wahl endlich hob die Regierung – und zwar die noch die Geschäfte führende alte Regierung unter Hermann Müller – den Ausnahmezustand im Ruhrgebiet mit Ablauf des 17. Juni auf;<sup>106</sup> nachdem zunächst ein Antrag der preußischen Regierung auf Aufhebung im Kabinett gescheitert war,<sup>107</sup> gab in einer erneuten Kabinettsitzung die Stimme Eberts, der ebenfalls für Aufhebung plädierte, den Ausschlag.<sup>108</sup> Am 16. Juni fällten die außerordentlichen Gerichte ihre letzten Urteile,<sup>109</sup> dann gingen die noch anhängigen Verfahren an die ordentlichen Gerichte über. Eine flankierende Verordnung der Regierung milderte die angedrohten Strafen für Nichtablieferung von Waffen und Munition: auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe bis zu 100 000 Mark, bei Verwendung der Waffen und der Munition »zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen« auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten<sup>110</sup> (bisher Zuchthaus bis zu 15 Jahren, in schweren Fällen Tod oder lebenslängliches Zuchthaus, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Jahr).

Das Amnestiegesetz vom 4. August 1920,<sup>111</sup> das – ausgenommen in Bayern – die meisten verurteilten Arbeiter aus den Zuchthäusern und Gefängnissen befreite, war das Ergebnis der neuen Parteienkonstellation nach der Neuwahl des Reichstags. Es ging zurück auf einen Antrag der SPD, der das im Bielefelder Abkommen den Arbeitern gegebene Versprechen der Straffreiheit in Gesetzesform zu kleiden wünschte.<sup>112</sup> Ein aufschlußreicher Vorgang: solange die SPD noch die Regierung geführt hatte, hatte sie diese Sanktionierung des Bielefelder Abkommens abgelehnt;<sup>113</sup> jetzt, wo sie in der Opposition saß, stellte sie einen solchen Antrag. Die Regierung, die auf die Tolerierung der SPD angewiesen war, ging darauf ein, jedoch um den Preis, daß auch die Kapp-Putschisten – mit Ausnahme der »Urheber« und »Führer« des Putsches – amnestiert wurden. Dafür wiederum brauchte die SPD nicht die Verantwortung zu übernehmen – sie stand ja in Opposition.

### VIII. Den Juristen war die Ausnahmejustiz nicht wirksam genug

Abschließend sei auf eine 30 Seiten starke Denkschrift vom 5. Juni 1920, verfaßt von den Juristen des Wehrkreiskommandos Münster, mit dem Titel »Denkschrift über die Mängel der außerordentlichen Strafrechtspflege im rheinisch-westfälischen

<sup>106</sup> RGBl 1920, I, S. 1198 f.; NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3502, Nr. 3072.

<sup>107</sup> BA: R 43 I / 1356, Bl. 205 f.

<sup>108</sup> Bl. 222 f.

<sup>109</sup> A. o. Gericht Münster: Münsterischer Anzeiger, Nr. 292, 17. Juni 1920; a. o. Gericht Wesel: s. Anm. 98.

<sup>110</sup> RGBl 1920, I, S. 1211 f.; NV, Anlagen, Bd. 343, S. 3503, Nr. 3074.

<sup>111</sup> Vgl. Hannover, S. 93 f.

<sup>112</sup> Verhandlungen des Reichstags. Anlagen zu den Stenogr. Berichten, Bd. 363, Berlin 1924, Nr. 6.

<sup>113</sup> Als die USP am 14. April in der Nationalversammlung ein Amnestiegesetz für alle Personen beantragte, »die gegen den Rechtsputsch und gegen die Reichswehr gekämpft« haben »oder die von der Reichswehr verhaftet worden sind«, stellte die SPD einen Konkurrenzantrag, der lediglich verlangte, daß »die Sicherungs- und Beruhigungsmaßnahmen« im Ruhrgebiet sich »streng« an das Bielefelder Abkommen »halten« müßten. (NV, Anlagen, Bd. 342, S. 2869, Nr. 2602; Bd. 343, S. 3101, Nr. 2793; Behandlung der beiden Anträge in der Nationalversammlung: Stenogr. Berichte, Bd. 333, S. 5149, 5153, 5536 f.).

schen Industriegebiet«, auf sie sei abschließend hingewiesen<sup>114</sup>. Die Hauptthese der Verfasser lautet: »Diese außerordentliche Strafrechtspflege ist nicht voll wirksam geworden. Sie hat stellenweise ganz versagt. Sie hat damit ihren Zweck, ein besonders wirksames Mittel zur beschleunigten Niederwerfung des Aufstandes zu sein, nicht erfüllt«. Dafür nennen die Verfasser zwei Gründe:

1. Die Standgerichte wurden aufgehoben, bevor die außerordentlichen Kriegsgerichte ihre Tätigkeit aufnehmen.
2. Bei den außerordentlichen Kriegsgerichten fehlte »die unbedingt notwendige und mobilmachungsmäßige Vorbereitung«.

Dagegen formulieren die Verfasser ihre Vorstellungen so:

1. Bei »Unterdrückung von Aufständen größeren Stils« sind Standgerichte »unentbehrlich«.<sup>115</sup>
2. Die außerordentlichen Kriegsgerichte »müssen mit der Verkündung des verschärften Ausnahmezustandes automatisch in Erscheinung treten, vollbesetzt mit Richtern und Anklagevertretern, wohlausgestattet, vertraut mit den örtlichen Verhältnissen und der Organisation der Behörden, zusammengefaßt durch eine leitende Stelle beim Inhaber der vollziehenden Gewalt«.

Im einzelnen wird bei den außerordentlichen Kriegsgerichten bemängelt, daß vom Wehrkreiskommandeur nicht ohne weiteres Richter, Ankläger, Personal, Amtsräume beschafft werden konnten; daß die Zuständigkeiten sehr verworren waren (Reich-Preußen, Ziviljustiz-Militärjustiz); daß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht für das beschleunigte Verfahren paßten, daß doch die Zweckbestimmung der außerordentlichen Kriegsgerichte sei; daß die ordentlichen Gerichte teilweise die Amtshilfe verweigerten, besonders beim Erlaß von Haftbefehlen. – Zu dieser Kritik passen die Reformvorschläge, die gemacht werden:

»Rechtshilfe muß weitgehend geleistet werden. Haftbeschwerde, Haftfristverlängerungen müssen wegfallen. Wie bei Ablehnung eines richterlichen Haftbefehls zu verfahren ist, muß genau gesagt sein; es kann Anlaß gegeben sein, einen Schutzhaftbefehl zu verhängen. Alle Formalitäten wie Fristen, förmliche Zustellung müssen aufhören. Der Schwerpunkt des Verfahrens muß in der Hauptverhandlung liegen. Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten muß in gleicher Weise zulässig sein, wie zu seinen Gunsten«.

Die Todesurteile sollen beschleunigt vollstreckt, die Gnadensachen beschleunigt bearbeitet werden, damit »die stellenweise geradezu als schauerlich zu bezeichnende Überfüllung der Gefängnisse . . . vermieden wird«. Im übrigen wird empfohlen, schon vor Beginn der militärischen Operation die Gefängnisse zu räumen. Aus den eingetretenen chaotischen Verhältnissen im Untersuchungswesen wird der Schluß gezogen, daß bei größeren Aktionen in Zukunft sofort jeder Verhaftete in einer zentralen Kartei erfaßt werden muß, »unter genauer Angabe der Personalien, des Verbleibs des Gefangenen und der Akten, des Truppenteils, welcher die Festnahme ausgeführt hat, und des Grundes der Festnahme«.<sup>116</sup>

Wir brechen hier ab. Besser als durch diese Denkschrift kann der Geist der Ausnahmejustiz von 1920 nicht zusammengefaßt werden – jener Ausnahmejustiz, die von der »demokratischen« Regierung gegen eben die Arbeiter eingesetzt

<sup>114</sup> BA: R 43 I / 2718, Bl. 86–100.

<sup>115</sup> Dafür werden vier Gründe genannt: 1. Die abschreckende Wirkung der Todesstrafe »ist gegenüber einem verbrecherischen heimtückischen Feinde geboten«. 2. »In Standgerichten sieht die Truppe zugleich eine Art gesetzlich geregelter Notwehr«. 3. Die Gefahr einer Selbstjustiz der Truppe, die über das »Blut der gefallenen Kameraden« erregt ist, wird vermindert. 4. Die Zeugen sind meist Militärpersonen und später nicht mehr zu erreichen.

<sup>116</sup> Denkschrift, S. 1–3, 6–8, 15, 17, 20.

wurde, deren Widerstand gegen den Kapp-Putsch sie ihre Rückkehr zur Macht verdankte.

\* \* \*

Das Ergebnis unserer Untersuchung kann in zwei Thesen formuliert werden:  
1. Der Justizapparat der Monarchie, der die Revolution von 1918 im wesentlichen unverändert überstanden hatte, wurde von den parlamentarischen Regierungen bewußt als Waffe gegen die politische Linke eingesetzt. Die weitverbreitete Meinung, verzweifelte Reformversuche der »demokratischen Kräfte« (SPD und bürgerliche Mitte) seien am Justizapparat wirkungslos abgeprallt, erweist sich als Legende.

2. Dieser Einsatz der Justiz gegen die politische Linke geschah schon in den ersten Jahren der Republik, wobei sich zugleich der Sinn des Artikels 48 der Reichsverfassung enthüllte. Die gängige Ansicht, der Artikel 48 habe in der Endphase der Republik eine gefährliche antidemokratische Bedeutung erlangt und die Art seiner Anwendung in dieser Zeit habe einen »Mißbrauch« dargestellt, fällt damit in sich zusammen.